

SATZUNG

für den "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Giesen"

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Giesen e.V."
Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von einseitigen Interessen tätig.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Der Verein hat den Sitz in 31180 Giesen.
- 5.) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Er erlangt die Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister.
- 6.) Das Geschäftsjahres das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Giesen" hat die Aufgabe,

- a) das Feuerwehrwesen der Ortsfeuerwehr Giesen zu fördern,
- b) die Tätigkeit der aktiven Feuerwehr und der Jugendwehr ideell und finanziell zu unterstützen,
- c) für den Brandschutzgedanken zu werben,
- d) interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
- e) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
- f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere können Mitglieder sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) Vereinsfördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Juristische Personen

- e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, diese sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- 2.) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
 - 3.) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters/in nachweisen.
Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluß oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 2.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in vereinschädigender Weise verstoßen hat, durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingereicht sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, hat sie der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag ist eine im voraus zu zahlende Geldleistung, die jährlich zu entrichten ist.
- 3.) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges.

§ 6 Mittels des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen, durch Erträge aus Veranstaltungen des Vereins und durch sonstige Einnahmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie drei Beisitzern.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 3.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vorstandsmitglied zusätzlich, jedoch längsten auf die Dauer eines Jahres, mit dieser Funktion zu betrauen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4.) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- 5.) Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 6.) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 8.) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Entwurf eines Haushaltsplanes,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,

- f) Beschlußfassung über Aufnahmen sowie Beschlußfassung über Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
- h) Festlegung der jährlichen Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb des Vereins,
- i) Vorbereitung des Haushaltsplanes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 3.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder für eine dreijährige Amtszeit,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind verbindlich.

- 2.) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit bestimmen, geheim abzustimmen.
- 4.) Der Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer und andere Ämter sowie deren Vertreter werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 5.) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zu Protokoll zu geben.
- 6.) Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Unterzeichnung zu bestätigen ist.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 12 Kassenprüfung

- 1.) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ab Inkrafttreten der Satzung Buch zu führen. Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitglieder des Vorstandes.
- 3.) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Der Vorsitzende kann sich jederzeit über Kassenstand und Kassenführung unterrichten lassen.
- 4.) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenberichte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 5.) Zur Unterstützung des Kassenwartes sind in ausreichender Zahl Kassierer zu wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen der Gemeinde Giesen zu. Dies ist satzungsgemäß für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Sonstige Bestimmungen.

Sollten Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch rechtsunwirksame gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

Die Satzung tritt mit Gründung des Fördervereins in Kraft.

	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Strasse:	Wohnort:	Unterschrift:
1. Vorsitzender	Benske	Karl Heinz	18.01.57	Weststr. 9	31180 Giesen	
2. Vorsitzender	Oelkers	Johannes jr.	05.06.70	Groß Beelter Str. 7	31180 Giesen	
Kassenwart	Rheinländer	Edmund	09.01.64	Rathausstr. 36	31180 Giesen	
Schriftführer	Jürgens	Michael	19.04.65	Rathausstr. 23a	31180 Giesen	
Beisitzer	Oelkers	Johannes sen.	24.01.39	Groß Beelter Str. 7	31180 Giesen	
Beisitzer	Feigel	Günter	17.05.42	Matthias Claudius Str. 39	31157 Sarstedt	
Beisitzer	Riedel	Tobias	03.10.72	Landwehrweg 9	31180 Giesen	